

7.4 Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person (Zeilen 33–42)

Problemzone: Was sind Einkünfte und Bezüge? (Zeilen 33–42)

Der Höchstbetrag des § 33a Abs. 1 EStG von 10.908 € ist um den Wert zu vermindern, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person 624 € im Kalenderjahr überschreiten.

Während für die Ermittlung der Einkünfte der unterstützten Person die Vorschriften des EStG anzuwenden sind und sich die Ermittlung damit nachvollziehbar darstellt, sind Bezüge nur auszugsweise im § 32 Abs. 4 S. 4 EStG genannt.

Der **R 33a Abs. 3 EStR** ist zu entnehmen, dass Bezüge alle Einnahmen sind, die nicht schon in der Ermittlung der steuerrechtlichen Einkünfte erfasst sind. Dazu gehören insbesondere:

- die steuerfrei verbleibenden Teile der Renten,
- die sonstigen steuerfreien Einnahmen,
- die nach dem Teileinkünfteverfahren steuerfreien Teile,
- pauschal besteuerte Einkünfte nach § 40a EStG,
- Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht nach § 22 Nr. 1a EStG versteuert werden.

Für diese Bezüge ist eine kalenderjährliche **Kostenpauschale** (s. R 33a.1 Abs. 3 S. 5 EStR) von **180 €** in Abzug zu bringen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Beispiel 7.5: Der unterstützte Vater hat eine eigene Altersrente von monatlich 600 €.

Lösung: Unterstellt, dass der Vater die Altersrente bereits seit dem Kalenderjahr 2005 bezieht, beträgt der Besteuerungsanteil an den jährlichen 7.200 € = 50 % und somit nur **3.600 €**. Hiervon ist der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG i.H.v. 102 € abzuziehen.

Die eigenen **Einkünfte** betragen damit **3.498 €**.

Der steuerfrei bleibende Teil der Rente, ebenfalls 3.600 €, stellt **Bezüge** dar und ist nach Abzug der Kostenpauschale von 180 € mit **3.420 €** zu berücksichtigen.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Vaters betragen damit insgesamt **6.918 €**.

Die unschädliche Grenze von 624 € wird um 6.294 € überschritten und mindert in dieser Höhe den Maximalwert von 10.908 € auf nur noch **4.614 €**.

Außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 EStG können damit nur bis maximal 4.614 € steuerlich berücksichtigt werden.

Geringes Vermögen

R 33a.1 Abs. 2 EStR lässt Vermögen im Verkehrswert bis 15.500 € als geringfügig unberücksichtigt. Aber auch ein angemessenes Hausgrundstück bleibt danach weiterhin bei der Prüfung des eigenen Vermögens außer Betracht. Nach § 33a Abs. 1 S. 4 EStG bleibt ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt.

Erwerbsobliegenheit

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.04.2022, IV C 8 – S 2285/19/10002 :001, DOK 2022/0025379 wird ab Rz. 10 zur Unterstützung von Personen **im erwerbsfähigen Alter** (Erwerbsobliegenheit) Stellung genommen.

Einzelheiten sind diesem Schreiben zu entnehmen. Insbesondere die Einschränkungen – wann darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht gefordert werden – sind zu beachten.

Eine von der zuständigen Heimatbehörde bestätigte Arbeitslosigkeit der unterhaltenen Person stellt danach beispielsweise **keinen gewichtigen Grund** dar.

Auch bei Personen, die noch nicht die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften des deutschen Sozialrechts erreicht haben, aber bereits eine Rente beziehen, sind Einschränkungen zu beachten.

7.5 Abbildungen zu Kapitel 7

Abb. 7.1: „Pass uff“ – Anlage Unterhalt



„Pass uff“ – Anlage Unterhalt

1. Nur gesetzlich zum Unterhalt Berechtigte (oder Gleichgestellte).
2. Eigene Kinder, wenn älter als 25 Jahre, geringe Einkünfte und geringes Vermögen.
3. Zahlungsnachweise oder leben im Haushalt der Eltern.
4. Auslandssachverhalte erhöhte Nachweispflichten einschließlich ausländischer Unterhaltserklärung.

Abb. 7.2: Begünstigter Personenkreis – BMF vom 06.04.2022, BStBl I 2022, 617

Danach sind folgende Personen gegenüber dem Steuerpflichtigen **gesetzlich** unterhaltsberechtig:

- Verwandte in gerader Linie (z.B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern),
- Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Mutter bzw. Vater eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil.

(weil keine Aufenthalts- Niederlassungserlaubnis)

BFH, Urteil VI R 40/19 vom 02.12.2021

1. Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigte Angehörige sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.
2. Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gemäß § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.

Den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen **stehen** nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG **Personen gleich**, bei denen die inländische öffentliche Hand ihre Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII) wegen der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise nicht gewährt oder, wenn ein entsprechender Antrag gestellt würde, ganz oder teilweise nicht gewähren würde.

Anlage
Unter-
halt

Abb. 7.3: Begünstigte Unterhaltsaufwendungen – BMF vom 06.04.2022, Rz. I 1–15

Abziehbare Aufwendungen i.S.d. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG sind:

- solche für den typischen Unterhalt, d.h. die **üblichen für den Lebensunterhalt** bestimmten Leistungen,
- **sowie** Aufwendungen für eine **Berufsausbildung**.

Typische Unterhaltsaufwendungen:

- insbesondere für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat und notwendige Versicherungen
- können nur nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

Erwachsen dem Steuerpflichtigen außer Aufwendungen für den typischen Unterhalt und einer etwaigen Berufsausbildung Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, z.B. Krankheitskosten, kommt dafür eine Ermäßigung **nach § 33 EStG** in Betracht (BFH-Urteil vom 19.06.2008, BStBl II 2009, 365).

II. Anlage EÜR

Was ist zu beachten – neu und wichtig – Checkliste

Wer darf – wer muss – in welcher Form eine EÜR abgeben. § 4 Abs. 3 EStG – § 141 Abs. 1 AO Mehr als 60.000 € gewerblichen Gewinn oder mehr als 600.000 € Gesamtumsatz = Keine EÜR mehr möglich	Für L + F, gewerbliche oder selbständige Einkünfte kann eine EÜR abgegeben werden. Elektronischer Datensatz § 60 Abs. 4 EStDV erforderlich
Kleinunternehmereinnahmen, nicht steuerbare Umsätze, L + F-Umsätze wenn § 24 UStG und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen getrennt erfassen	Corona-Hilfen jeglicher Art in Zeile 15 erfassen. Unterschiedliche USt-Sätze beachten
Betrieblich zugeflossene Dividenden zu 100 % in Zeile 14	Korrektur des Teileinkünfteverfahrens erst in Zeile 106
10-Tagesregel des § 11 EStG am Jahresende beachten	BFH-Urteil vom 16.02.2022, X R 2/21 Zahlung und Fälligkeit in den 10 Tagen am Jahresende/-anfang
Dezember USt-Voranmeldung mit Dauerfristverlängerung ist immer bei Zahlung (im neuen Jahr) zu berücksichtigen	BFH vom 21.06.2022, VIII R 25/20
Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei Anwendung der sog. Kostendeckelungsregelung zur Privatnutzung betrieblicher Kfz	BFH-Urteil vom 17.05.2022, VIII R 26/20
Betriebsausgabenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen: Erhöhung ab 01.01.2023 auf 3.600 €/900 €	H 18.2 EStH Betriebsausgabenpauschale für Freiberufler etc. BMF vom 06.04.2023, IV C 6 – S 2246/20/10002 :001, DOK 2023/0356264
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) Ab 2024 auf 1.000 € erhöht	BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I 2010, 755
Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung	BMF vom 22.02.2022, IV C 3 – S 2190/21/10002 :025, DOK 2022/0186479
Bewirtung	BMF vom 30.06.2021, IV C 6 – S 2145/19/10003 :003, DOK 2021/0748446
Kfz-Kosten	Siehe Anlage G
Rücklage für Ersatzbeschaffung Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn Fristablauf sonst vor 2022 gewesen wäre	BMF vom 20.09.2022, IV C 6 – S 2138/19/10002 :003, DOK 2022/0939203

Übertragung stiller Reserven beim Verkauf bestimmter Anlagegüter, § 6c EStG	§ 52 Abs. 14 S. 4 + 5 EStG Verlängerung der Reinvestitionsfrist um 1 Jahr
Überentnahmen Gewinnbegriff und Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen	BMF vom 18.01.2021, IV C 6 – S 2144/19/10003 :004, DOK 2021/0040649
Berechnung der Überentnahmen bei EÜR	BFH-Urteil vom 17.05.2022, VIII R 38/18
Übergang zur Bilanzierung/Wechsel der Gewinnermittlungsart – R 4.6 EStR	Übergangsgewinn/Verlust gesondert ermitteln und in Zeile 102 eintragen

Die Bearbeitung der Anlagen KAP löst, wie schon in den Jahren zuvor, keine Freude aus. Neben der generellen Unzufriedenheit mit der Besteuerung der Kapitalanlagen, ist die Unkenntnis, was durch welche Eintragungen tatsächlich ausgelöst wird, das Hauptproblem. Dabei ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich mit 25 % häufig günstiger als die höhere tarifliche Besteuerung der weiteren Einkünfte. Wurde der jeweilige Kapitalertrag bereits mit Kapitalertragsteuern belegt – in Inlandsfällen die Regel –, greift grundsätzlich die Abgeltungswirkung. Gem. § 43 Abs. 5 EStG sind diese Einkünfte dann bereits abgegolten. Gem. § 25 Abs. 1 EStG besteht damit keine Erklärungspflicht. Wenn also die Anlage KAP in diesen Fällen dennoch ausgefüllt wird, dann nur, um ein besseres Ergebnis zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere Verluste auszugleichen, den noch nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag zu beantragen, oder mit § 32d Abs. 6 EStG eine günstigere Besteuerung als die 25 % zu erreichen.

Sowohl der Steuerpflichtige, als auch sein Berater können sich auf die von den Bankinstituten zu erstellenden Steuerbescheinigungen, die mit entsprechenden Eingabehilfen versehen sind, verlassen. Die Sicherstellung der Besteuerung der Kapitalerträge ist für die inländisch verwahrten Kapitalerträge fast vollständig auf die Bankinstitute übertragen worden. Dort besteht die Pflicht zur Einbehaltung der entsprechenden Kapitalertragsteuern und Kirchensteuern.

Zunächst muss nach § 20 Abs. 8 EStG immer abgegrenzt werden, ob die Kapitalerträge auch wirklich im Privatvermögen (auch nicht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erzielt worden sind. Ob es sich dabei um die Erträge aus einer Anlageform handelt § 20 Abs. 1 EStG (Zinsen, Dividenden, Erträge Investment-Fonds ...) oder aus dem Verkauf der Kapitalanlage nach § 20 Abs. 2 EStG, ist für die Eintragung in der Zeile 7 der Anlage KAP unerheblich.

Wie in einem „Wäschekorb“ werden sämtlich Kapitalerträge in der Zeile 7 als Summe erfasst. Nur für den Verlustausgleich und für mögliche Freibeträge bestandsgeschützter Alt-Anteile erfolgen dann in den folgenden Zeilen 8–15 weitere Eintragungen.

Diese dort eingetragenen Erträge haben bereits dem Steuerabzug unterlegen und sollen nun **zum Vorteil des Steuerpflichtigen korrigiert**, mit Verlusten ausgeglichen oder dem Sparer-Pauschbetrag begünstigt **werden**.

Hinweis! Gem. § 43 Abs. 5 S. 4 EStG unterliegen jedoch auch Einkünfte aus Kapitalerträgen der Vorläufigkeit, die mangels einer der vorgenannten Gründe nicht erklärt werden müssen (abgegolten sind). „Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 der Abgabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.“ Damit müssen diese Kapitalerträge nicht nur wegen einer möglichen Vorläufigkeit erklärt werden.

13.1.1 Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG (Zeile 4)

Dieser Antrag ist jedem zu empfehlen, der mit seinen anderen Einkünften nicht bereits mit dem Spitzensteuersatz besteuert wird. Eine klare Vorgabe, für wen dieser Antrag von Vorteil ist, kann – wie so häufig – nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden.

Für Rentner bietet sich diese Besser-Rechnung nicht nur wegen des möglicherweise geringeren Steuersatzes an, sondern auch wegen der durch die Kapitaleinkünfte erstmals zu gewährenden Altersentlastungsbeträge nach § 24a EStG und die dadurch auch verminderte zumutbare Belastung des § 33 EStG.

Beachtet werden muss, dass neben der 1 in der Zeile 4 sämtliche Kapitalerträge **beider** Ehegatten/Lebenspartner (soweit Ehegattenveranlagung zutrifft) zu erklären sind, also **zwei Anlagen KAP** erforderlich sind.

Der kleine Nachteil dieses Antrags ist, dass sämtliche weiteren Kennziffern der Anlage KAP zu beachten und ggf. auszufüllen sind.

13.1.2 Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts – keine tarifliche Besteuerung – nach § 32d Abs. 4 EStG (Zeile 5 und 7–15)

Für diesen Bereich ist zu beachten, dass es sich immer um Kapitalerträge handelt, für die eine Steuerbescheinigung vorliegt und die tarifliche Besteuerung nicht greift. Es sind also genau die Kapitalerträge, die eigentlich nicht erklärt werden müssten, weil sie abgegolten sind (Abgeltungsteuer wurde einbehalten).

Dieser Antrag sollte aber immer dann gestellt werden, wenn **mindestens einer der folgenden acht Punkte** vorliegt:

1. Zinserträge aus Bausparvertrag

Werden Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die mit sog. Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen aus Bausparverträgen gekoppelt sind, zur Finanzierung **einer selbst genutzten Immobilie** eingesetzt, sind die Guthabenzinsen aus Billigkeitsgründen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Finanzierungsverträge bis zum 30.06.2010 abgeschlossen worden sind.

In diesen Fällen wurde dennoch ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, da bei dem Abschluss der entsprechenden Verträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass eine Immobilie zur Fremdnutzung eingesetzt wird. Diese in den oben genannten Fällen zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Guthabenzinsen aus Bausparverträgen kann gemäß BMF-Schreiben vom 18.01.2016 Rz. 126–128 nach § 32d Abs. 4 EStG durch das Veranlagungsfinanzamt auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet werden.

2. Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG („Cum-Cum“)

Neufassung des BMF-Schreibens vom 03.04.2017, IV C 1 – S 2299/16/10002 durch das BMF-Schreiben vom 09.07.2021, IV C 1 – S 2252/19/10035 :014, DOK 2021/0726914

Mit 40 Rz. versucht das BMF die Begriffe, die steuerliche Berücksichtigung und die Berichtigung von Erklärungen zu erläutern.

Bei Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG (z.B. bei Dividenden aus giro-sammelverwahrten inländischen Aktien) müssen für die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Mindesthaltedauer wurde eingehalten. Die Mindesthaltedauer umfasst 45 Tage und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden.
- Mindestwertänderungsrisiko liegt beim Gläubiger. Der Gläubiger der Kapitalerträge hat während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlusts von mindestens 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen.
- Keine Vergütungsverpflichtung an andere Personen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend an andere Personen zu vergüten.

- Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt wurde, kann die Kapitalertragsteuer nicht voll angerechnet werden. In diesen Fällen sind $\frac{3}{5}$ der Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar (§ 36a Abs. 1 S. 2 EStG).
- Nach § 36a Abs. 1 S. 3 EStG ist die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Die jeweilige Ermittlung ist in einer gesonderten Aufstellung zu erläutern.
- Die Regelungen des § 36a Abs. 1 bis 4 EStG sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Kapitalerträge im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 € betragen, oder
- der Steuerpflichtige beim Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr ununterbrochener wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Diese Ausnahmetatbestände sind in § 36a Abs. 5 EStG geregelt und werden in Rz. 89–102 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 näher erläutert.
- Der **Solidaritätszuschlag** ist weiterhin in voller Höhe anzusetzen, da die Anwendung des § 36a EStG im SolzG ausdrücklich ausgenommen wurde (§ 1 Abs. 2 SolzG).
- Nach aktueller Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Kirchensteuer in Fällen des § 36a EStG analog zur Kapitalertragsteuer nur beschränkt abzugsfähig ist. Folglich dürften $\frac{3}{5}$ der Kirchensteuer nicht angerechnet werden. Ggf. kann bei Bedarf ein Antrag auf volle Anrechnung der Kirchensteuer bei den zuständigen Kirchenverwaltungen bzw. den Landeskirchen gestellt werden.

In Fällen der „CumCum“-Besteuerung ist in Zeile 46 der Anlage KAP eine 1 einzutragen und die Kapitalertragsteuer in Zeile 37/45 auf $\frac{3}{5}$ zu kürzen. Die nicht berücksichtigte Steuer mindert dann die Einkünfte in Zeile 7.

3. Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage

Sind die ursprünglichen Anschaffungskosten beim Verkauf aus einem Aktiendepot der Bank nicht bekannt, wird für den Abzug der Kapitalertragsteuer die Ersatzbemessungsgrundlage herangezogen. Der Steuerabzug beträgt **30 % der Einnahmen aus der Veräußerung** oder Einlösung der Wirtschaftsgüter (§ 43a Abs. 2 S. 7 EStG).

Weist der Steuerpflichtige die tatsächlichen (und hoffentlich höheren) Anschaffungskosten nach, wird die Ersatzbemessungsgrundlage korrigiert. Der Steuerpflichtige trägt die Nachweispflicht.

4. Veräußerung/Rückgabe von Anteilen aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds auf der Steuerbescheinigung für Privatkonten und/oder Depots ausgewiesen.

Für diese Erträge wird im Zeitpunkt der Veräußerung/Rückgabe der Anteile ein Steuerabzug vorgenommen (nachholender Kapitalertragsteuerabzug, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG 2004).

Bemessungsgrundlage sind die thesaurierten Erträge, die während der Besitzzeit erzielt wurden, oder wenn die Besitzzeit nicht bekannt ist, die seit 1994 thesaurierten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Investmentfonds.

Wurden die thesaurierten Erträge bereits in früheren Veranlagungszeiträumen versteuert, ergibt sich im Zeitpunkt der Veräußerung/Rückgabe eine Doppelbelastung. Um diese zu verhindern, ist die oben erwähnte Summe bei Veräußerung/Rückgabe betreffender Anteile von der Höhe der bescheinigten Kapitalerträge abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer der zu besteuernenden Kapitalerträge wird gekürzt und die zu viel bezahlte Kapitalertragsteuer kann verrechnet werden.

5. Berücksichtigung von Transaktionskosten/Transaktionskostenanteil der all-in-fee

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abziehbar.

Transaktionskosten bei der Veräußerung (d.h. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft entstehen) **sind steuerlich zu berücksichtigen und mindern den Veräußerungsgewinn**. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist in § 20 Abs. 4 S. 1, 1. HS EStG geregelt. Die Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten (z.B. Bankgebühren für die Durchführung der Veräußerung, Provisionen, Courtagen) und abzüglich der Anschaffungskosten (inklusive der Anschaffungsnebenkosten) stellen den Veräußerungsgewinn dar. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen und Anschaffungskosten jeweils in Euro anzusetzen. Damit werden auch Gewinne, die sich aus Währungsschwankungen ergeben, einkommensteuerrechtlich erfasst bzw. versteuert. Das gilt z.B. bei Wertpapieren oder ausländischen Anleihen, die in fremder Währung erworben werden (§ 20 Abs. 4 S. 1, 2. HS EStG).

Transaktionskosten **beim Erwerb** sind den Anschaffungsnebenkosten zuzuordnen und mindern im Falle der Veräußerung den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Das gilt z.B. bei Wertpapieren oder ausländischen Anleihen, die in fremder Währung erworben werden (§ 20 Abs. 4 S. 1, 2. HS EStG). **Diese Transaktionskosten sollen von den Banken bei der Abrechnung bereits berücksichtigt worden sein.**

Wird vom Kreditinstitut ein pauschales Entgelt erhoben, das auch Transaktionskosten mit einschließt (sog. all-in-fee), so kann **dieser Transaktionskostenanteil** der all-in-fee ggf. steuerlich angesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vermögensverwaltungsvertrag die Höhe des Transaktionskostenanteils festgehalten ist. Sofern die Transaktionskostenpauschale 50 % der gesamten all-in-fee nicht überschreitet, ist sie im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Weitere Bedingung ist, dass die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Einzelveräußerungskosten dürfen bei Ansatz der Pauschale nicht zusätzlich berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich um weiterberechnete Spesen von Dritter Seite.

Weitere Informationen zum Transaktionskostenanteil des Vermögensverwaltungsentgelts/all-in-fee bei Kreditinstituten finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.05.2022 Rz. 93–96 mit zwei Beispielen.

6. Erhaltene Bestandsprovision/Kontinuitätsprovision

Investmentgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sog. Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen.

14. Anlage Vermietung und Verpachtung

Was ist zu beachten – neu und wichtig – Checkliste

Die Anlage V ist ab 2023 vollständig neugestaltet. Obwohl zwei neue Anlagen hinzugekommen sind, wurde die Anlage V von zwei auf nunmehr vier Seiten erweitert. Insgesamt hat die Verwaltung die Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von zwei Seiten (bis 2022) nunmehr ab 2023 auf insgesamt acht Seiten erweitert.	Ferienwohnungen und kurzfristige Vermietungen nun zusätzlich mit eigenem Formular FeWo . Für Beteiligungseinkünfte, Untervermietung ... ist das neue Formular V-Sonstige zu verwenden.
Mögliche Freigrenze von vermutlich 1.000 € Einnahmen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024	Neuer § 3 Nr. 72 EStG Wachstumschancengesetz (WC-Gesetz)
Kein Anspruch auf Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem Abgeltungsteuertarif von 25 %	BFH Beschluss vom 08.08.2023, IX B 117/22
Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten für jedes Gebäudeteil, das ein selbständiges Wirtschaftsgut sein kann, prüfen	R 4.2. EStR (Betriebsaufspaltung siehe Anlage G)
Überschreitet die Tätigkeit eines Vermieters nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den Rahmen einer Vermögensverwaltung?	Finanzbehörde Hamburg, Fachinformation vom 30.01.2018, DStR 2018, 1821
Dauerhafte Vermietungsabsicht auch bei vorbehaltener Eigenbedarfskündigung	FG Hamburg vom 12.09.2018, 2 K 151/17
Ermittlung der Totalüberschussprognose	BMF vom 08.10.2004, BStBl I 2004, 933
Bei Leerstand muss sich der Vermieter ernsthaft und nachhaltig um Nachmieter bemühen, sonst keine Einkunftserzielungsabsicht	BFH-Urteil vom 09.07.2013, IX R 21/12
Ortsübliche Miete = Kaltmiete zuzüglich umlagefähigen Kosten Mietspiegel, Sachverständiger, Datenbank oder drei vergleichbare Wohnungen	BFH-Urteil vom 10.05.2016, IX R 44/15 BFH-Urteil vom 22.02.2021, IX R 7/20
Minderung der Werbungskosten nur, wenn Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete	§ 21 Abs. 2 EStG ab 2021 Bei Verlusten Überschussprognose, wenn nicht mehr als 66 % der ortsüblichen Miete

Neuer Formularaufbau – zusätzliche Anlagen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wurde die Anlage V neugestaltet.

- Bei Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und bei kurzfristiger Vermietung ist **zusätzlich** die **Anlage V-FeWo** abzugeben.
- Für Beteiligungseinkünfte aus der Vermietung und Verpachtung, für Untervermietungen, für die Mieteinkünfte aus unbebauten Grundstücken, aus der Überlassung von Erbbaurechten etc. sowie bei ermäßigter Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG und Steuerstundungsmodellen ist die **neue Anlage V-Sonstige** zu verwenden.

Zusätzlich wurde die Anlage V auf nunmehr vier Seiten erweitert.

Die mit dem Wachstumschancengesetz **geplante Freigrenze ab dem Veranlagungszeitraum 2024** (§ 3 Nr. 73 EStG-neu) für **Einnahmen** aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 1.000 € soll eine **bürokratieentlastende Regelung** schaffen.

Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, ist geplant, dass die Einnahmen auf Antrag dann doch als steuerpflichtig behandelt werden können. Eine ernsthafte Bürokratieentlastung bleibt abzuwarten.

BFH-Beschluss vom 08.08.2023, IX B 117/22

Kein Anspruch auf Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem Abgeltungsteuertarif

Mit dem Leitsatz führt der BFH aus, dass „die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung privater Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem abgeltenden Sondertarif von 25 % in einem Rechtsstreit, in dem der Steuerpflichtige jene Besteuerung aus Gleichheitsgründen für die von ihm erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beansprucht, nicht klärungsfähig ist“.

Weiter führt der BFH aus, dass die von den Klägern erstrebte Einbeziehung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in den aus ihrer Sicht günstigeren proportionalen Einkommensteuertarif von **25 % ausgeschlossen** wäre. Der Gesetzgeber wäre jedenfalls aus offenkundigen sachlichen Gründen gehindert, jene Einkünfte entsprechend zu besteuern. Die von ihm seinerzeit angeführte Begründung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen – ausnahmsweise – mit einem abgeltenden Sondertarif zu besteuern (vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 1, 60), **ist auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unter keinem Gesichtspunkt übertragbar**. Die Ansicht der Kläger, sie würden bis zu einer etwaigen Neuregelung durch den Gesetzgeber eine den Einkünften aus Kapitalvermögen entsprechende Besteuerung ihrer Vermietungseinkünfte beanspruchen können, hat weder einfachgesetzlich noch verfassungsrechtlich eine Grundlage.

Vermögensverwaltende oder gewerbliche Vermietung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen nach § 21 EStG immer nur dann vor, wenn diese Immobilie dem **Privatvermögen** zugeordnet ist und eine **Einnahmenüberschusserzielungsabsicht** vorliegt. Jede Immobilie, die dem Betriebsvermögen einer Landwirtschaft, eines Gewerbebetriebes oder selbstständigen Tätigkeit zuzuordnen ist, wird nicht in der Anlage V aufgeführt.

Die Problematik der **Betriebsaufspaltung** sind den Ausführungen zur Anlage G zu entnehmen.

Unterschiedliche Nutzungen und Funktionen eines Gebäudes

Mit der R 4.2 Abs. 4 EStR werden die unterschiedlichen Gebäudeteile klar voneinander abgegrenzt. Neben der eigengewerblichen Nutzung, die damit dann auch **notwendiges Betriebsvermögen** darstellt (R 4.2 Abs. 7 EStR), ist für fremdbetriebliche und für fremde Wohnzwecke vermietete Gebäudeteile die Möglichkeit des gewillkürten Betriebsvermögens zu beachten. Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile sind notwendiges Privatvermögen.

Die genaue Abgrenzung dieser Gebäudeteile ist für die Zuordnung zur Einkunftsart, den möglichen Abschreibungen bzw. Sonderausgaben (für den eigengenutzten Teil) erforderlich.

Finanzbehörde Hamburg, Fachinformation vom 30.01.2018, DStR 2018, 1821

Auf Bund-Länder-Ebene wurde abgestimmt, dass die Tätigkeit eines Vermieters nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreiten und **gewerblichen Charakter annehmen kann**, wenn der Vermieter die Vermietung seiner Immobilie für private Wohnzwecke im Rahmen eines von ihm vorgegebenen und durch entsprechende vertragliche und tatsächliche Gestaltungen auch kontrollierten, auf eine bestimmte Zielgruppe (wie z.B.: Studenten, Berufsanfänger, Pendler) zugeschnittenen Gesamtkonzepts anbietet, zu dem auch standardisierte, gesondert vergütete Leistungsangebote externer, rechtlich selbständiger Dienstleister an die Mieter gehören, **die über übliche Nebenleistungen zur Vermietung hinausgehen**. Solche Leistungsangebote können beispielsweise sein: der Verkauf von Einrichtungsgegenständen, Büroutensilien, Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kochgeschirr an die Mieter; das Vorhalten von Getränke- und Snackautomaten, Fitnessgeräten und/oder Kopiergeräten in der Wohnanlage; das Angebot eines Brötchendienstes; ein hotelähnlicher Service wie beispielsweise die Zimmerreinigung, der Austausch von Bettwäsche und Handtüchern oder auch ein kompletter Kleider- und Wäschereinigungsservice.

Bei jeder auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit für eine Immobilie des Privatvermögens wird eine **Einkunftserzielungsabsicht grundsätzlich unterstellt**. Nur wenn besondere Beweisanzeichen gegen eine dauerhafte Vermietung vorliegen, muss eine Prognose erstellt werden, mit der ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten im Vermietungszeitraum glaubhaft gemacht wird.

Eine positive Überschussprognose wird bei fremdfinanzierten Immobilien nur schwer möglich sein, weil nach der BFH-Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 immer ein Prognosezeitraum von nur 30 Jahren unterstellt werden soll (siehe hierzu auch **BMF-Schreiben vom 08.10.2004, BStBl I 2004, 933 Rz. 34**). Bei zeitlich befristeten Vermietungen gilt sogar nur der dieser Frist entsprechende kürzere Zeitraum.

Es ist daher bei negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darauf zu achten, dass keine der auffälligen Beweisanzeichen vorliegen. Die Finanzverwaltung wird eine **Überschussprognose** immer dann verlangen, wenn ersichtlich ist, dass:

- nur zeitlich befristete Mietverträge vorliegen,
- kurzfristige Finanzierungen abgeschlossen wurden,
- Rückkaufsangebote vorliegen, insbesondere von Bauträgern und Banken,

Beispiel: 14.8: Neben der Vermietung der Ferienwohnung werden noch folgende Leistungen vom Vermieter angeboten: Tägliche Zimmerreinigung, Frühstück, Kinderbetreuung, Ausflüge, Wäschereinigung.

Lösung: Hier wird das Tätigkeitsmerkmal der bloßen Vermietung überschritten. Es liegen gewerbliche Einkünfte vor, die das Grundstück zum Betriebsvermögen qualifizieren. Neben der möglichen Gewerbesteuer für die Mietüberschüsse ist insbesondere der Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks sehr schwerwiegend. Selbst wenn bisher die Gewerblichkeit vom Finanzamt nicht erkannt wurde, kann spätestens der Verkauf dieses Grundstücks die Zuordnungsüberprüfung auslösen und zur Steuerpflicht führen.

14.8 Anteile an Einkünften und andere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Neue Anlage V-Sonstige

Häufig werden diese Werte bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung noch nicht vorliegen. Es sollten daher die mitgeteilten Prognosewerte der Gesellschaften oder die Vorjahreswerte eingetragen werden.

Bei den **Vermietungen von Grundstücksgemeinschaften** ist zu beachten, dass eine Vermietung an sich selbst nicht steuerlich anerkannt wird. Auch die Vermietung der selbst genutzten Wohnung an den jeweils anderen Ehegatten ist steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Beispiel: 14.9: Eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft kauft sich eine Eigentumswohnung. Der eine Lebensgefährte „vermietet“ seinen Anteil an der gemeinschaftlich erworbenen Wohnung an den anderen. Beide erklären Einkünfte (negative) aus Vermietung und Verpachtung.

Lösung: Das Mietverhältnis zwischen Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft über eine gemeinsam bewohnte Wohnung wird steuerlich nicht anerkannt (siehe hierzu auch R 21.4 EStR).

Dem steht natürlich nicht entgegen, dass Teile der Wohnung an fremde Dritte untervermietet werden.

Die Zuordnung der Einkünfte im Rahmen einer Gemeinschaft oder Gesellschaft stellt immer dann ein Problem dar, wenn nur einer der Beteiligten Teile der Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Nur dieser Teil ist dann, für den Anteil des nutzenden Gesellschafters, von der Einkunftserzielung ausgenommen. Die weiteren Grundstücksteile unterliegen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Hierzu sind auch die Ausführungen in R 21.6 EStR zu beachten.

14.9 Andere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Zeilen 22–30)

Einkünfte aus untervermieteten, selbst angemieteten Räumen und aus unbebauten Grundstücken sind getrennt von den anderen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an dieser Stelle des Formulars einzutragen.

Insbesondere in Zeiten von **Airbnb** hat diese Zeile ihre Berechtigung. Zu beachten ist, dass hier die Einkünfte, also Einnahmen abzüglich der Werbungskosten, einzutragen sind.

Aber auch die Einkünfte aus der Verpachtung **unbebauter Flächen** sind hier zu erfassen, weil durch Kontrollmitteilungen hier der Abgleich erfolgt.

14.10 Abbildungen zu Kapitel 14

Abb. 14.1: „Pass uff“ – Anlage V



„Pass uff“ – Anlage V

1. Neue Formulare V-Sonstige und Ferienwohnungen.
2. Freigrenze bis 1.000 € Einnahmen vermutlich erst ab 2024.
3. Erhaltungsrücklage mindert die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen – Wärmepumpeneinbau.
4. Gebäudewertanteil 65 % passen schon.
5. Neue Afa 3 % für in 2023 fertiggestellte Gebäude.
6. 6 % Afa für Baubeginn nach 30.09.2023.
7. Zuwendungsnißbrauch an Kinder kein § 42 AO.
8. Tagespauschale nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG.
9. Steuerberatungskosten für Grundsteuererklärungen.
10. Ferienwohnungen mit neuem Formular.

Abb. 14.2: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

